

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

Sitzungsvorlage Mitteilung
Gemeinde Linthe

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: L-10-96/20

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,
Organisation
Datum: 12.05.2020
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

☐

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)
Gemeindevertretung,

Betreff: Parksituation hinter dem Gemeindehaus Deutsch Bork

Darstellung des Vorganges: Der Ortsteil Deutsch Bork der Gemeinde Linthe hat vor Jahren sein Gemeindehaus um- und ausgebaut, so dass es neben Gemeinderatssitzungen auch für private Veranstaltungen durch Bürger nutzbar ist. Rings um das Gemeindehaus befindet sich das Straßenflurstück (L 86 und auch Gemeindestraße). Hinter dem Gemeindehaus (Flurstück 8) stehen auf dem beigefügten Flurkartenauszug 3 PKW. Diese gehören i.d.R. einer Fahrschule, welche in der Straße ansässig ist. Mitunter werden neben den PKW auch Motorräder u.a. verkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeuge vor dem Gemeindehaus abgestellt/ geparkt. Es stehen Parkflächen vor dem Gemeindehaus und an der Straße zur Verfügung. Dennoch möchte der Ortsbeirat die Parkflächen hinter dem Gemeindehaus für die Nutzer des Gemeindehauses vorhalten. Dem entspricht das beigefügte Schreiben des Ortsbeirates.

Zur Klärung der Problematik fand ein Treffen mit der Ortsvorsteherin im März statt und es wurden Fragen an das Verkehrsamt gerichtet. Die Antworten sind fett hervorgehoben.

1. Frage: Die Gemeinde könnte eine Fläche herausmessen lassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmen, um einen Parkplatz für Nutzer des Gemeindehauses zu schaffen? Dann könnten ja eigentlich Klapppoller aufgestellt oder eine Kette als Begrenzung des „nichtöffentlichen“ Gemeindegrundstücks angebracht werden? Ist dies so?

Antwort Verkehrsamt: **Um eine "Kette" oder "Klapppoller" aufzustellen ist keine Entwidmung notwendig. Auch könnte die Zuwegung des Parkplatzes mittels einer Schranke versehen werden.**

2. Frage: Die Gemeinde könnte eine Anordnung für entsprechende Beschilderung für z.B. eine Schrägparkordnung beantragen, - aber nur für Nutzer des Gemeindehauses? Ist dies möglich? Es handelt sich ja dabei um eine öffentliche Verkehrsfläche.

Antwort Verkehrsamt: **Eine Anordnung zum Schrägparken würde an der Situation nichts ändern.**

3. Frage: Gibt es eine weitere Möglichkeit?

Antwort Verkehrsamt: **Da dies eine öffentliche Fläche ist, kommt hier nur die Sperrung der Parkflächen mittels Klapppoller oder eine Schranke in Betracht. Eine weitere Handhabung kommt hier leider nicht in Betracht.**

Fazit:

Wenn die Gemeinde die Parkflächen für Besucher des Gemeindehauses sichern möchte, kann dies **ohne** Entwidmungsverfahren und **ohne** Antrag auf Parkflächen an das Verkehrsamt erfolgen. Die Gemeinde kann dieses Grundstück mittels Kette, Schranke oder einzelnen Pollern für den öffentlichen Verkehr sperren. Sie muss auch keine Stellflächen markieren. Die Sperrmittel sollten den Busverkehr bei der Einfahrt in den Haltestellenbereich nicht behindern.

Die Stellflächen können dann z.B. wie jetzt quer zur Fahrbahn verlaufen. Bei den erforderlichen 5 m Länge sollte der Busverkehr im Prinzip nicht behindert sein. Die Gesamtlänge der Fläche beträgt 15,60 m. Das wären z.B. 5 Parkplätze a 2 m Breite plus ein Behindertenparkplatz zu 3,50 m Breite gleich 13,50 m, wenn irgendwann doch markiert werden sollte - ist aber nicht erforderlich.

Anlagen

Amtsleiter / Datum

Amtdirektor / Datum